

# RS OGH 2004/3/31 1R207/03a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2004

## Norm

ABGB §1333 Abs3

## Rechtssatz

Auch wenn man die Ausführungen Bydlinskis durchaus goutiert, dass die Mahnung durch einen außenstehenden Dritten für den Schuldner einen besonderen Auffälligkeitswert besitzt, sind lediglich die Kosten der ersten Mahnung seitens des Inkassobüros als zweckentsprechend anzusehen. Eine Wiederholung dieser Mahnung für den Fall, dass die Partei selbst bereits ein Mahnschreiben abgeschickt hat und dies ebenso erfolglos blieb, ist hingegen bei geringer Höhe der betriebenen Forderung nicht mehr zweckmäßig und notwendig.

## Entscheidungstexte

- 1 R 207/03a

Entscheidungstext LG Krems 31.03.2004 1 R 207/03a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2004:RKR0000008

## Dokumentnummer

JJR\_20040331\_LG00129\_00100R00207\_03A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)